STADT BOCHOLT

Bebauungsplan NW 12

3.Änderungsplan - "Auf der Recke"

für den Bereich der Liegenschaft Auf der Recke 20

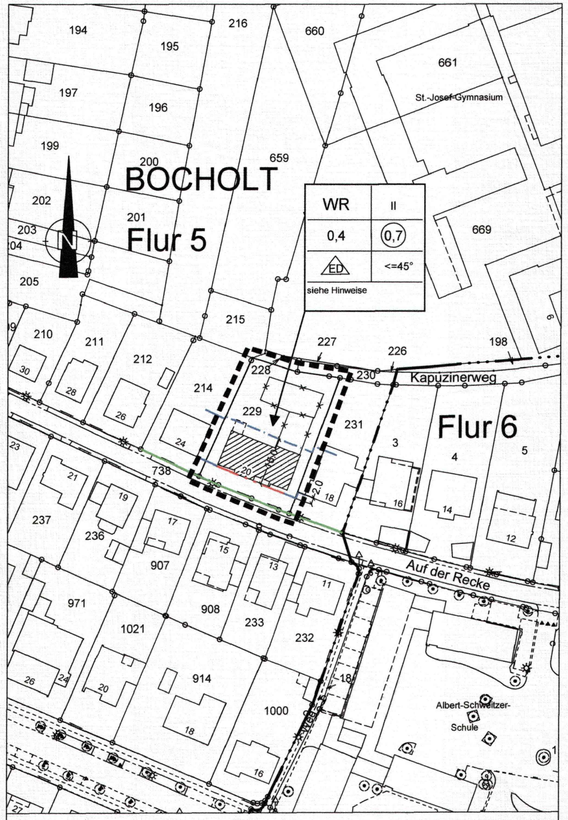

Legende:

Änderungsbereich	WR reines Wohngebiet
Baugrenze	ED Einzel- und Doppelhäuser
Baulinie	II Anzahl der Geschosse als Höchstmaß
Straßenbegrenzungslinie	0,4 GRZ (Grundflächenzahl)
	0,7 GFZ (Geschossflächenzahl)
	<=45° Dachneigung in Grad

Maßstab 1 : 1000

GB -301-Stadtplanung Ko/Na

Hinweise

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251 - 5918911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Kampfmittel
Vor Aufnahme jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt freigegeben werden.

Artenschutzhinweis (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
Vor der Fällung von Gehölzen bzw. vor dem Abbruch von Gebäuden oder deren Umnutzung ist der Artenschutz erneut zu prüfen. Hierzu hat eine Kontrolle von potentiellen Quartieren bzw. Niststätten von planungsrelevanten Arten durch einen Biologen zu erfolgen. Sofern bei den Abbruch- und gegebenenfalls Baum- bzw. Gehölzfällarbeiten Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel) festgestellt werden sollten, sind die Abbruch- bzw. Fällarbeiten sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

Brutvogelschutz (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)
Aus Gründen des Brutvogelschutzes sind Rodungstätigkeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Niederschlagswasser
Für die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Kanalnetz. Sollte die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken vorgesehen werden, ist die Möglichkeit der Versickerung durch ein in privater Initiative zu erbringendes Bodengutachten nachzuweisen und beim Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB), Abteilung Stadtentwässerung, zu beantragen.

Die **Müllentsorgung** wird vom Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB) durchgeführt. Sämtliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bocholt und sind somit dem ESB zu überlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1962) des Ursprungsplanes.

Der Ursprungsplan ist seit dem 23.10.1968 rechtsverbindlich.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) (in der zur Zeit gültigen Fassung)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 01.März 2000 GV. NW.S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in ihrer Ursprungsfassung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 - BauNVO 1962)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: 01.07.2017
Verwendete Unterlagen
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen:
Bocholt, den 14.11.2018

Dipl.-Ing. Joachim Bußhoff
Städt. Vermessungsdirektor

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 28.11.2017 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes NW 12 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im für den Bereich der Liegenschaft Auf der Recke 20 zur Rücknahme einer rückwärtigen Baumöglichkeit.

Bocholt, den 29.11.2017

Venhorst
Vorsitzender

Brandenburg
Schriftführerin

Der Änderungsentwurf zum Bebauunsplan und die dazugehörige Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.06.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange waren parallel am Verfahren beteiligt.

Bocholt, den 30.07.2018
Der Bürgermeister
I.A.

Uebbing

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch und § 86 Abs. 4 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen von der Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2018 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 11.10.2018

Peter Nebelo
Bürgermeister

Mecking
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB am 04.12.18 ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab dem 04.12.18 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 05.12.2018

Peter Nebelo
Bürgermeister

Gemarkung: Bocholt, Flur: 5
Stand der Katastergrundlage vom 01.07.2017

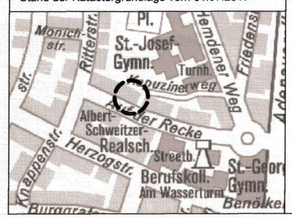

Stadt Bocholt

Bebauungsplan

3. Änderungsplan NW 12

Verfahrensstand: Satzung

GB -301- Stadtplanung, Ko/Na